

# **SC Widdig 1922 e.V.**

**Vereinssatzung geändert 20. Mai 2016**

**Vereinsregister Nr. 3716 (Amtsgericht Bonn)**

## **§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarbe**

1. Der im Jahre 1922 gegründete Verein führt den Namen Sport-Club Widdig 1922 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53332 Bornheim - Widdig
3. Die Vereinsfarben sind schwarz - weiss

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere aber die Förderung der Jugendarbeit. Desweiteren sollen durch Zusammenkünfte und Festlichkeiten das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Mitglieder gepflegt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bornheim mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für den Kindergarten in Widdig, als zusätzliche Leistung, zu verwenden.

## **§ 3 Mitglieder**

Der Verein unterscheidet zwischen:

- aktiven Mitgliedern
- inaktiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Satzung. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Aktive haben diese Erklärung per

Postkarte, Einschreiben abzugeben. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember oder 30. Juni eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung des Vorstands muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluß des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

## **§ 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Es werden von allen Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit

4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Bei Verhinderung von geschäftsfähigen Mitgliedern oder gesetzlichen Vertretern können Unterlagen für die Briefwahl angefordert werden (siehe §12)

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

b) Entlastung des Vorstands

c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- d) Wahl und Abwahl des Vorstands
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands
- g) Wahl der Kassenprüfer (innen)
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung in dem Wochenblatt „Schaufenster“ und den Aushängen in den Infokästen an Sport- und Kirchplatz. Zudem sind die Informationen auf der Startseite der Homepage [www.scwiddig.de](http://www.scwiddig.de) dauerhaft auf der Startseite zu platzieren. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen läßt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands sind nur zulässig, wenn sie den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden ist. Die Bekanntgabe hat mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom (von der) Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom (von der) stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung eine(n) Versammlungsleiter(in). Steht der(die) Versammlungsleiter(in) zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an eine(n) Wahlleiter(in) zu übertragen, der(die) von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der(die) Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der(Die) Versammlungsleiter(in) kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen

gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist der(die)jenige gewählt, der(die) mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten(innen) niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten(innen), die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann der(die)jenige gewählt ist, der(die) mehr Stimmen als der(die) Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem(der) Versammlungsleiter(in) zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom(von der) jeweiligen Schriftführer(in) und vom(von der) Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 12 Briefwahl**

1. Um sicher zu stellen, dass kein Mitglied auf der Mitgliederversammlung und per Briefwahl abstimmt, werden die Namen der anwesenden Mitglieder im Protokoll der Mitgliederversammlung aufgeführt. Die Stimmkarten der schriftlichen Abstimmung sind zusammen mit dem Protokoll 5 Jahre aufzubewahren, zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die per Briefwahl den Vorstand gewählt haben, haben das Recht, die Briefwahlkarte für ungültig zu erklären, und an der Abstimmung im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Erklärung muss zu Beginn der Wahlen geleistet und im Protokoll vermerkt werden.
2. Sowohl über die Wahl des Vorstands sowie über Anträge an die Mitgliederversammlung kann bei zeitlicher oder örtlicher Verhinderung des Mitglieds per Briefwahl abgestimmt werden. Hierzu versendet der amtierende Vorstand an das beantragende Mitglied die Wahlunterlagen postalisch oder per eMail
3. Jedes wahlberechtigtes Mitglied hat das Recht, Briefwahl zu beantragen. Ein dahingehender Antrag muss rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung an den 1.Vorsitzenden oder den Geschäftsführer gerichtet werden. Rechtzeitig bedeutet, dass es dem Vorstand auch noch möglich ist, die Briefwahlunterlagen dem Wahlberechtigten vor der Mitgliederversammlung zuzusenden. Dazu gilt eine Zugangsfrist von drei Tagen vor der Mitgliederversammlung. Die Stimmzettel aus der Briefwahl müssen bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle zurückgereicht werden, oder zur Mitgliederversammlung mitgebracht werden. Später eingehende Stimmzettel können nicht mehr gezählt werden. Der Stimmzettel ist in einem Briefumschlag einzusenden. Dieser muss auf der Vorderseite die Aufschrift "Briefwahl" enthalten.
4. Anträge und Vorstandswahlen werden auf getrennten Wahlbögen aufgeführt und zur Abstimmung gegeben.
5. Die Briefwahlunterlagen sind dem Vorstand spätestens zur Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Später eingehende Briefwahlunterlagen gehen als verspätet nicht in die Wahlzählung ein.
6. Die Briefumschläge mit den Stimmzetteln dürfen nur vom Vorstandssprecher oder Geschäftsführer im Rahmen der Antragsabstimmung der Mitgliederversammlung geöffnet werden. Die Öffnung ist zu Beginn der Antragsabstimmungen vorzunehmen, um die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder zu prüfen.

### **§ 13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem(der) Vorsitzenden, dem(der) 2. Vorsitzenden, dem(der) Geschäftsführer(in), dem(der) Kassenwart(in), dem(der) Sportwart(in), dem(der) Jugendleiter(in), dem(der) Sozial- und Pressewart(in). Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an: der(die) stellvertretende Kassenwart(in) und die Abteilungsleiter(innen) der bestehenden Abteilungen (außer Jugendabteilung), sowie der Jugendgeschäftsführer.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende(n) oder der stellvertretende(n) Vorsitzende(n), vertreten.

### **§ 14 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Buchführung, Erstellen der Jahresberichte, Aufstellen eines Haushaltsplans
  - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

### **§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wenn auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt worden ist, bleibt er bis zur turnusmäßigen ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

### **§ 16 Wahl und Amtsdauer des Jugendleiters**

1. Die Jugendabteilung des SC Widdig 1922 e.V. führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugendabteilung des SC Widdig 1922 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugendabteilung des SC Widdig 1922 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
  - a. die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
  - b. Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
  - c. Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;

- d. Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e. Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

3. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, die die Richtlinien der Jugendabteilung regelt. In ihr wird unter anderem die Wahl des Jugendleiters sowie des Jugendvorstandes geregelt.

### **§ 17 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom(von der) Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom (von der) 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der(die) Vorsitzende oder der(die) stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des(r) Leiters(in) der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

### **§ 18 Die Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer(innen) sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen. Den Kassenprüfern(innen) sind hierfür sämtliche in Betracht kommende Unterlagen des Vereins, zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der(die) Vorsitzende und der(die) stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Bornheim (siehe § 2).

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

# **SC Widdig 1922 e.V.**

**Jugendordnung geändert 13. Mai 2011**

**Vereinsregister Nr. 3716 (Amtsgericht Bonn)**



## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Fußball-Jugendabteilung des SC Widdig 1922 e.V. sind alle Jugendlichen, die Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften, sowie Mitglieder des Jugendvorstandes.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung des SC Widdig 1922 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung des SC Widdig 1922 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen;
- e) Pflege der internationalen Verständigung.

## **§ 3 Organe**

Organe der Jugendabteilung des SC Widdig 1922 e.V. sind:

- 1.) der Jugendtag und
- 2.) der Jugendvorstand.

## **§ 4 Jugendtag**

a) Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des SC Widdig 1922 e.V.. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Jugendabteilung des SC Widdig 1922 e.V., welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei jüngeren Mitgliedern kann das Stimmrecht von einem der Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden.

b) Aufgaben der Jugendtage sind:

1. Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes;
2. Wahlen des Jugendvorstandes,
3. Beratung der Jahresziele (Maßnahmen),
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der ordentliche Jugendtag findet vor der Hauptversammlung des Vereins statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch schriftliche Einladung oder Aushang am Sportplatz einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden. Der Jugendtag muss außerhalb der Schulferien stattfinden.

d) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

e) Versammlungsleiter des Jugendtages ist der Jugendleiter. Bei Verhinderung des Jugendleiters wird die Versammlung von dessen Stellvertreter geleitet.

f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

g) Die Mitglieder des Jugendtages haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Jugendvorstand**

- a) Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter, einem Jugend-Geschäftsführer und mindestens zwei weiteren Beisitzern. Weitere Beisitzer können vom Jugendvorstand berufen werden, diese müssen jedoch vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins bestätigt werden. Der Jugendvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsverteilung, die dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.
- b) Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet Versammlungen und den Jugendtag. Stellvertreter des Jugendleiters ist der Jugend-Geschäftsführer.
- c) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden alle zwei Jahre auf einem Jugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Jugendvorstandes im Amt. Sie müssen bei ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendabteilung. Er entscheidet über die, der Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- e) Die Beschlüsse des Jugendvorstandes bedürfen mindestens dreier Ja-Stimmen.

## **§ 6 Änderungen der Jugendordnung**

- a) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens der 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- c) Alle Jungschiedsrichter gehören der Jugendabteilung an.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen vorstehender Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Widdig, den 20.06.2016